

Bürgschaftserklärung

Die Gemeinde Söhrewald

- im Folgenden **Bürge** genannt -

übernimmt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2025 vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Kassel bis zum 30.10.2044 eine

Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft

bis zu einer Höhe von

3,170 % (Anteil der Kommune x 0,8)

(in Worten: drei 170/1000 Prozent)

des Ausfalls noch ausstehender Ansprüche der finanzierenden Sparkasse

- im Folgenden die **Kasseler Sparkasse** genannt -

gegen die Kommunalwerke Region Kassel GmbH & Co. KG (im Folgenden **Hauptschuldner** genannt) aus dem Darlehen gemäß Darlehensvertrag Nr. 6082832892 vom 11.06.2025 mithin bis zu einem maximalen Höchstbetrag von

EUR 13.949,76

(in Worten: Euro - dreizehntausendneunhundertneunundvierzig 76/100)

zuzüglich 3,170 % (Anteil jeder Kommune x 80 %) (in Worten drei 170/1000 Prozent) des Ausfalls etwaiger zum Fälligkeitstermin nicht bezahlter Zinsen und Kosten bis zu einem maximalen Höchstbetrag von EUR 5.751,65 (in Worten: Euro - fünftausendsiebenhunderteinundfünfzig 65/100), mithin bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von

EUR 19.701,41

(in Worten: Euro - neunzehntausendsiebenhunderteins 41/100).

Für die Übernahme der Bürgschaft gelten die nachstehenden Bedingungen:

1. Die Bürgschaft wird durch einen Wechsel in der Inhaberschaft der Firma des Hauptschuldners sowie durch Änderung der Rechtsform dieser Firma nicht berührt. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen.
2. Die Kasseler Sparkasse ist befugt, den Erlös von Sicherheiten und Zahlungen des Hauptschuldners oder anderer Verpflichteter zunächst auf den Darlehensbetrag übersteigenden Teil ihrer Forderungen zu verrechnen.
3. Erklärungen der Kasseler Sparkasse, die sich auf die Bürgschaft beziehen sind dem Bürgen mittels Einschreiben zuzustellen. Mündliche Mitteilungen sind nicht rechtswirksam. Die Kasseler Sparkasse ist ferner verpflichtet, für den Fall, dass der Hauptschuldner mit Zins, Tilgungs- oder

anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von längstens zwölf Monaten nach Fälligkeit dem Bürgen schriftlich mitzuteilen. Kommt die Kasseler Sparkasse dieser Mitteilungspflicht nicht nach, wird der Bürge von der Bürgschaftsverpflichtung für die nicht gemeldeten rückständigen Beträge befreit.

4. Der Ausfall in Höhe des noch nicht getilgten Darlehens zzgl. Zinsen und Kosten gilt frühestens als festgestellt,
 - a) wenn und sowie die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten, die nach Maßgabe des mit dem Hauptschuldner abgeschlossenen Darlehensvertrages gestellt werden, oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Hauptschuldners nicht oder nicht mehr zu erwarten sind; zu den Sicherheiten, die vor Feststellung des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige weitere für das Darlehen gegebene Bürgschaften mit Ausnahme von weiteren Ausfallbürgschaften, oder
 - b) wenn ein fälliger Zins- oder Tilgungsbetrag spätestens zwölf Monate nach der Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
5. Der Bürge hat für einen Ausfall, den die Kasseler Sparkasse durch nachlässiges Verhalten gegen den Hauptschuldner verschuldet hat, nicht aufzukommen.
6. Gerichtsstand für Klagen aus der Bürgschaft ist Kassel.

Söhrewald , den _____
Ort, Datum

(Siegel)

Name und Funktion

Name und Funktion